

LEITLINIEN ZU KOSTEN BEI BESITZSTÖRUNGEN

1. WER DARF GEGEN BESITZSTÖRER:INNEN VORGEHEN?

- Besitzer:innen können selbst gegen Besitzstörer:innen vorgehen.
- Rechtsanwält:innen
- Abmahnfirmen und Inkassobüros ist ein Vorgehen gegen Besitzstörer:innen untersagt, weil solche Tätigkeiten Rechtsanwält:innen vorbehalten sind (Beschluss des Obersten Gerichtshofs vom 25.01.2024, GZ 4 Ob 5/24z).

2. WELCHEN INHALT DÜRFEN AUFFORDERUNGSSCHREIBEN HABEN?

In Aufforderungsschreiben wegen einer Besitzstörung können Besitzstörer:innen zur Abgabe einer Unterlassungserklärung und zum Ersatz von zulässigen Kosten aufgefordert werden. Die Unterlassungserklärung kann eine Vereinbarung über eine angemessene Vertragsstrafe für den Fall des Zuwiderhandelns enthalten.

3. WELCHE KOSTEN KÖNNEN BEI AUFFORDERUNGSSCHREIBEN VERLANGT WERDEN?

- Kosten für die Halterauskunft: € 21,00
- Verwaltungsabgabe € 1,00
- Porto für Einschreibbrief: € 3,50
- Rechtsanwaltskosten (rund): € 50,00

Die Rechtsanwaltskosten müssen nach dem Rechtsanwaltstarifgesetz (RATG idF ab 1.1.2026) auf einer Bemessungsgrundlage von € 40,00 abgerechnet werden. Danach kosten Schreiben € 10,08 und halbstündige Telefonate € 17,76. Ausgehend von einem normalen Arbeitsaufwand sollten die Rechtsanwaltskosten daher in der Regel € 50,00 (inkl. 20% USt) nicht übersteigen (vgl Urteil des Landesgerichts Wien vom 08.09.2021, GZ 35 R 126/21w).

- Schadenersatz kann nur geltend gemacht werden, wenn der:dem Besitzer:in ein konkreter Schaden aufgrund der Besitzstörung entstanden ist (z.B. Kauf eines Parktickets als Ersatz für den eigenen Parkplatz oder Taxikosten, wenn die:der Besitzer:in nicht wegfahren konnte).

Unzulässige Kosten

- Ein allgemeiner Aufwandsersatz ist von Besitzstörer:innen nicht zu leisten. Darunter fallen z.B. Überwachungskosten, Kosten für den Verwaltungsaufwand oder die Fallbearbeitung (Urteile des Handelsgerichts Wien vom 09.09.2025, GZ 41 Cg 99/24b und vom 31.10.2025, GZ 29 Cg 37/24x). Geltend gemacht können nur Schäden, die durch die konkrete Besitzstörung eingetreten sind.

4. WELCHE KOSTEN ENTSTEHEN BEI EINER BESITZSTÖRUNGSKLAGE?

Kommt es zu einer Besitzstörungsklage, die Besitzstörer:innen nicht bekämpfen oder anerkennen, erlässt das Gericht einen Beschluss zur Unterlassung der Besitzstörung und (bei anwaltlicher Vertretung der klagenden Partei) zur Zahlung von rund € 200,00 (Gerichtsgebühren: € 70,00, Rechtsanwaltskosten: € 107,76 und Kosten für die Halterauskunft mit der Verwaltungsabgabe von € 22,00). Wenn jemand die Klage bestreitet und sich auf das Verfahren einlässt, entstehen höhere Kosten. Die gesamten Verfahrenskosten muss jene Partei bezahlen, die das Verfahren rechtskräftig verliert.